

Entwurf

eines Gesetzes, die Gemeinde, Cultus- und Schulangelegenheiten der
Israeliten im hiesigen Lande betreffend, vom

Von Gottes Gnaden Wir Günther Friedrich Woldemar, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg 2c. verordnen, nachdem das bisherige Gesetz, die Feststellung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse, der gottesdienstlichen Einrichtungen und das Schulwesen der Juden betreffend, vom 30. Juni 1858 in Folge der Reichsgesetzgebung theilweise außer Gültigkeit gesetzt worden ist und da auch in einigen anderen Beziehungen eine Abänderung dieses Gesetzes angemessen erscheint, hinsichtlich der Gemeinden, Cultus- und Schulangelegenheiten der Israeliten im hiesigen Lande mit Zustimmung des Landtags wie folgt:

§ 1.

Sämmtliche im hiesigen Lande befindlichen Synagogen-Gemeinden bilden unter dem Namen: „Synagogen-Verband der Israeliten des Fürstenthums Lippe“ eine mit den Rechten einer juristischen Person versehene religiöse Genossenschaft.

§ 2.

Die Bezirke der einzelnen Synagogengemeinden werden, insofern sie nicht bereits bestehen, von der Regierung nach Anhörung der Betheiligten und der Vertretung des Synagogenverbandes (§ 14) festgesetzt und etwaige spätere Abänderungen in gleicher Weise bewirkt.

Die einzelnen Synagogen = Gemeinden haben ebenfalls die Rechte einer juristischen Person.

§ 3.

Jeder im hiesigen Lande wohnende Bekenner mosaischer Confession muß einer Synagogengemeinde angehören und, wenn er zur Landes = Klassen = resp. Einkommensteuer eingeschätzt ist, zu den Bedürfnissen der Synagogengemeinde nach dem Klassensteuerfuße resp. nach den Bestimmungen der Statuten der betreffenden einzelnen Gemeinde (§ 8) beitragen. Dieser bleibt es jedoch überlassen, für diejenigen unverheiratheten und nicht dauernd im hiesigen Lande wohnenden Israeliten, welche im dienstlichen Verhältnisse von Privaten stehen, den ordentlichen Beitrag zu den Gemeindebedürfnissen zu ermäßigen.

Auch steht es den einzelnen Gemeinden vorbehältlich der Genehmigung der Regierung frei, die Beiträge zu ihren Ausgaben theilweise nach einem anderen Modus als nach dem Klassensteuerfuße zu bestimmen.

§ 4.

In den Angelegenheiten der Synagogengemeinde ist jedes Mitglied männlichen Geschlechts stimmberechtigt, welches das 25. Lebensjahr vollendet hat, zu sämmtlichen ordentlichen Gemeindelasten beiträgt, auch sein Vermögen selbst verwaltet und entweder ein öffentliches Amt bekleidet, oder einem eigenen Berufsgeschäfte vorsteht, oder einen eigenen Haushalt führt.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist derjenige, welcher nur im ermäßigten Betrage zu den Gemeindelaſten beiträgt (§ 3, Abs. 1), über deſſen Vermögen Concurs eröffnet iſt, während deſſen Dauer, ferner derjenige, welcher eine Armenunterſtützung aus Staats- oder Gemeindemitteln bezieht oder in den letzten ſechs Monaten vor der betreffenden Abſtimmung bezogen hat, wie auch derjenige, welcher ſich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

§ 5.

In der Gemeindeverſammlung erfolgt die Beſchlußfaſſung nach einfacher Stimmenmehrheit, wenn Zweidrittel der ſtimmberechtigten Gemeindeglieder anweſend ſind. Iſt letzteres nicht der Fall, ſo wird eine neue Verſammlung anberaumt, welche beſchlußfähig iſt, wenn außer dem Vorſtande mindedeſtens drei Mitglieder erſchienen ſind. Zu den Verſammlungen ſind die Mitglieder mindedeſtens drei Tage vorher unter genauer Angabe der Zeit und der zu beratenden und zu beſchließenden Gegenſtände zu verabſuchen. Macht ſich die Anberaumung einer neuen Verſammlung nöthig, ſo ſind die Mitglieder bei der Verabſuchung beſonders darauf aufmerkſam zu machen, daß dieſe Verſammlung beſchlußfähig iſt, wenn außer dem Vorſtande drei Mitglieder erſchienen ſind.

§ 6.

Die Angelegenheiten der Gemeinde werden von einem auf drei Jahre von derſelben aus ihrer Mitte zu wählenden Vorſtande beſorgt und verwaltet, welcher je nach den Statuten der betreffenden Gemeinde aus 1 bis 3 Perſonen beſtehet.

Der Vorſtand vertritt die Gemeinde auch nach außen.

§ 7.

Die getroffene Wahl ist der Regierung anzuzeigen und unterliegt deren Genehmigung, sowie auch etwaige Wahlstreitigkeiten von derselben zu entscheiden sind.

§ 8.

Die näheren Bestimmungen über die einerseits dem Vorstande überwiesenen und über die andererseits der Beschlußnahme der ganzen Gemeinde vorbehaltenen Verwaltungsangelegenheiten, sowie über die Berufung der Gemeindeversammlung sind in einem Statute der Gemeinde zu treffen, welches sowie auch dessen künftige Abänderung der Genehmigung der Regierung bedarf.

Ein solches Statut muß binnen 3 Monaten nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung bei der Regierung eingereicht werden, widrigenfalls die letztere selbst ein Statut für die betreffende Gemeinde erläßt.

§ 9.

Die Genehmigung der Regierung ist auch in den Angelegenheiten der Synagogengemeinde bei Beschlüssen derselben oder des Vorstandes zu ihrer Rechtsgültigkeit in denjenigen Fällen erforderlich, in denen es sich

- a. um die Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Auflagen und Beiträge,
 - b. um die Aufnahme von Anleihen,
 - c. um den Ankauf von Grundstücken
 - und d. um die freiwillige Veräußerung von Grundstücken und Realberechtigungen der Synagogen-Gemeinde
- handelt.

Eine Veräußerung dieser Art kann auch nur nach vorgängiger Abschätzung und im Wege des öffentlichen Verkaufs erfolgen.

§ 10.

Abänderungen des Gemeindestatuts und in dem bestehenden Cultus können vorbehältlich der Genehmigung der Regierung nur nach vorgängigem Beschlusse von mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Gemeindemitglieder getroffen werden.

§ 11.

Etwaige Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und deren Vorstände werden auf Anrufen desselben oder eines Gemeindemitgliedes von der zuständigen Verwaltungsbehörde entschieden.

§ 12.

Dem Statute einer jeden Synagogengemeinde (§ 8) bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob ein Cultusbeamter und Lehrer in derselben angestellt und wie derselbe gewählt werden soll. Der Gewählte darf in sein Amt nicht eher eingewiesen werden, bis die Regierung erklärt hat, daß gegen seine Annahme nichts zu erinnern ist. Ein jüdischer Lehrer, der außer der Religion auch in andern Fächern der Volksschule unterrichten soll, muß die Qualification der Volksschullehrer haben und sich hierüber durch die nöthigen Zeugnisse ausweisen.

§ 13.

Die Beaufsichtigung der jüdischen Religionschulen liegt künftig demjenigen Lehrer einer Synagogengemeinde ob, welcher auf Vorschlag des Ausschusses (§ 14) von der Regierung hierzu bestellt wird.

Der beauftragte israelitische Lehrer bezieht für die einzelnen Revisionen von der betreffenden Schule 6 *M.* Tagegelder und Transportgebühren.

Ueber die jüdischen Schulen, in denen auch in sonstigen Fächern der

Volksschule unterrichtet wird, steht auch dem Districts = Schulvorstande, in dessen Bezirke sich die Schule befindet, ein Aufsichtsrecht zu.

Die von den jüdischen Lehrern zu führenden Fleißlisten sind in Gemäßheit des § 67 des Schulgesetzes vom 11. December 1849 auch dem Districts = Schulvorstande zu überreichen.

§ 14.

Die Angelegenheiten, welche die sämtlichen lippischen Synagogengemeinden betreffen, gehören zum Wirkungskreise des Verbandes derselben (§ 1), und wird dieser durch einen Ausschuß vertreten, welcher aus drei Mitgliedern besteht, die wie auch ein Stellvertreter von sämtlichen Vorstehern der Synagogengemeinden auf sechs Jahre gewählt werden.

§ 15.

Die Berufung der Wähler und die Leitung der Wahl, die nach einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorsteher erfolgt, geschieht durch die Regierung.

§ 16.

Von dem Ausschusse muß wenigstens ein Mitglied seinen Wohnsitz in Detmold haben, und ergehen an dasselbe die Verfügungen der Regierung in den Angelegenheiten des Synagogen-Verbandes.

§ 17.

Die Ausgaben des Synagogenverbandes werden aus der Kasse desselben bestritten und vom Ausschusse angewiesen.

§ 18.

Diese Kasse wird aus Beiträgen gebildet, welche nach dem Klassensteuerfuße von sämtlichen Mitgliedern der einzelnen Synagogen-Gemeinden

zu leisten sind, und zwar in dem Maße, wie dieselben zur Landesklassen- resp. Einkommensteuer eingeschätzt sind.

Die Anzahl der für die Verbandskasse jährlich zu erhebenden Simplen wird je nach dem Bedürfnisse vom Ausschusse bestimmt, es ist aber hierzu, so wie zu jeder anderen Belastung der zum Synagogen-Verbande gehörenden Israeliten die Genehmigung der Regierung erforderlich.

§ 19.

Die Kasse des Synagogen-Verbandes wird von einem hierzu durch den Ausschuss bestellten Rechnungsführer verwaltet. Von dem Ausschusse erfolgt auch die jährlich im Mai zu geschehende Rechnungsabnahme, und ist von demselben die abgenommene Rechnung mit Belegen und Bericht binnen 4 Wochen der Regierung zur Superrevision einzusenden.

Erst wenn diese erfolgt ist, wird dem Rechnungsführer vom Ausschusse Decharge erteilt.

§ 20.

Zum Zwecke der Aufstellung eines Heberegisters für den Rechnungsführer haben die Vorsteher der einzelnen Synagogen-Gemeinden dem Ausschusse jährlich im Januar ein amtlich beglaubigtes Verzeichniß der in ihrem betreffenden Bezirke geschehenen Einschätzungen der Israeliten zur Klassen- und resp. Einkommensteuer einzusenden. Die eingesandten Verzeichnisse hat der Ausschuss spätestens bis Mitte Februar dem Rechnungsführer mit der Aufgabe zuzustellen, wie viele Simpla zu erheben sind.

§ 21.

Etwaige Rückstände an jährlichen Beiträgen zur Kasse des Synagogen-Verbandes sind im Verwaltungswege auf Kosten der säumigen Contribuenten executivisch beizutreiben.

§ 22.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich das bezügliche Gesetz vom 30. Juni 1858 (R. V. XII S. 47 ff.) und die Verordnung über das jüdische Schulwesen vom 18. November 1845 (R. V. Bd. IX S. 469, 470) werden hiermit aufgehoben.

Detmold, den

Zur Erläuterung wird dem vorstehenden Gesetzentwurfe im allgemeinen und hinsichtlich einzelner Bestimmungen Folgendes hinzugefügt:

Bei dem Entwurfe ist theilweise das frühere hiesige Gesetz vom 30. Juni 1858, daneben aber das Preussische Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 benutzt und größtentheils ein Entwurf zu Grunde gelegt worden, welchen eine von den Vorstehern der Synagogen-Gemeinden des hiesigen Landes im Jahre 1876 erwählte Commission bearbeitet und bei der Regierung eingereicht hatte.

Zu § 1. Ein solcher Verband der sämtlichen israelitischen Gemeinden im Lande mit den Rechten einer juristischen Person bestand der Sache nach auch schon früher und wurde durch einen landjudenschaftlichen Ausschuss vertreten.

Zu § 3. Nach § 15 des frühern hiesigen Gesetzes war nur jeder jüdische Landesunterthan verpflichtet, der betreffenden Synagogen-Gemeinde beizutreten und zu den Gemeindeausgaben beizutragen. Diese Verpflichtung mußte nach den jetzigen Verhältnissen auf alle in dem betreffenden Gemeinde-

bezirke wohnenden Israeliten unter den nähern Bestimmungen des § 3 ausgedehnt werden, wenn der Fortbestand der Synagogen-Gemeinden bei deren meistens geringen Umfange nicht überhaupt gefährdet werden soll.

Zu §§ 4, 5. Die Vorschriften dieser Paragraphen stimmen im ganzen mit den bezüglichlichen im Entwurfe der neuen Gemeindeordnung überein.

Zu § 12. Wenn ein jüdischer Lehrer nicht allein in der Religion sondern auch in andern Fächern der Volksschulen unterrichten soll, so muß er die Qualifikation der Volksschullehrer haben. Etwas hiervon abweichende Bestimmungen enthielt die Verordnung über das jüdische Schulwesen vom 18. November 1845.

Zu § 13. Da es zu Trauungen nach jüdischem Ritus keines Rabbiners bedarf, so ist nach dem Tode des letzten Landrabbiners bereits von der Wiederanstellung eines solchen auch in Rücksicht auf die Besoldungskosten abgesehen worden. Die Beaufsichtigung der jüdischen Religions-Schulen kann in der näher angegebenen Weise einem der jüdischen Lehrer übertragen werden und liegt außerdem dem Districts-Schulvorstande ob.

Die Anstellung eines Rabbiners kann demnach der Synagogen-Gemeinde überlassen bleiben.

Zu § 17. Aus dieser Klasse des Synagogen-Verbandes oder, wie sie bisher hieß, der landjudenschaftlichen Klasse werden, wenn kein Rabbiner mehr zu besolden ist, hauptsächlich nur noch Unterstützungen für jüdische Arme fließen, insoweit solche Unterstützungen nicht aus den Armenkassen der bürgerlichen Gemeinden zu gewähren sind.